

Habitationsordnung der Medizinischen Fakultät  
der Universität zu Köln  
vom 30.06.2010

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 68 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG), in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW. S. 516), hat die Medizinische Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- §1 Zielsetzung
- §2 Zuständigkeiten
- §3 Grundlage der Habilitation
- §4 Voraussetzungen zur Eröffnung eines Habitationsverfahrens
- §5 Antrag auf Eröffnung des Habitationsverfahrens
- §6 Ablauf des Habitationsverfahrens
- §7 Schriftliche Habitationsleistungen
- §8 Mündliche Habitationsleistungen
- §9 Bewertung der Habitationsleistungen
- §10 Ablehnung der Habilitation
- §11 Widerruf der Lehrbefähigung
- §12 Verleihung der Lehrbefugnis und Einführungsvorlesung
- §13 Lehrverpflichtung
- §14 Erlöschen, Entzug oder Widerruf der Venia legendi
- §15 Erweiterung der Venia legendi
- §16 Umhabilitation
- §17 Akteneinsicht
- §18 Anwendungsbereich und Übergangsbestimmungen
- §19 Inkrafttreten

## § 1 Zielsetzung

Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers, Lehre und Forschung in einem wissenschaftlichen Fach, das inhaltlich Gegenstand des Fächerkanons der Medizinischen Fakultät ist, selbständig zu vertreten. Nach erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber die festgestellte Lehrbefähigung bestätigt; die Bewerberin oder der Bewerber darf den Doktorgrad mit dem Zusatz „habilitatus“ („Dr. habil.“) führen. Auf besonderen Antrag entscheidet das Dekanat über die Befugnis, Lehrveranstaltungen für das von ihr oder ihm gewählte und von der Fakultät gebilligte Fachgebiet der Medizin/Zahnmedizin, selbständig durchzuführen (Venia legendi). Auf Grund dieser Befugnis ist die oder der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen.

## § 2 Zuständigkeiten

(1) Die Habilitation erfolgt durch das Dekanat unter Berücksichtigung der Empfehlungen und Stellungnahmen der Engeren Fakultät.

(2) Die Engere Fakultät wählt einen Habilitationsausschuss. Der Habilitationsausschuss ist zuständig für die Überprüfung der Unterlagen und der Voraussetzungen zur Eröffnung des Habilitationsverfahrens, insbesondere zur Überprüfung der schriftlichen wissenschaftlichen Leistungen und/oder der Habilitationsschrift sowie für die Empfehlung der Gutachterinnen und Gutachter für diese wissenschaftlichen Leistungen, die vom Dekanat auf Grundlage der Empfehlungen der Engeren Fakultät bestellt werden. Er ist ebenfalls zuständig für die Durchführung des wissenschaftlichen Vortrags mit dem wissenschaftlichen Kolloquium, die Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern für den wissenschaftlichen Vortrag und das wissenschaftliche Kolloquium und die Festlegung des Themas des wissenschaftlichen Vortrags (§ 5 Absatz 2 Nummer 13). Der Habilitationsausschuss fertigt eine Empfehlung an das Dekanat aus, ob das Habilitationsverfahren eröffnet werden kann.

(3) Der Habilitationsausschuss setzt sich zusammen aus: der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender oder eine von ihr bzw. ihm zu benennende Stellvertreterin oder zu benennenden Stellvertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sieben Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, vier Mitgliedern der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Alle Mitglieder des Habilitationsausschusses haben eine oder einen, höchstens zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Alle habilitierten Mitglieder haben Stimmrecht. In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und - soweit möglich - der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen die Teilbereiche Vorklinische Medizin, Klinisch-theoretische Medizin, Konservative Medizin, Operative Medizin und Zahnmedizin vertreten sein. Die Mitglieder werden für drei Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes während der Amtszeit erfolgt die Nachwahl für die verbleibende Amtszeit, soweit keine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zur Verfügung stehen.

(4) Der Habilitationsausschuss führt das Habilitationsverfahren; Eröffnung und Abschluss erfolgen nach Vorlage der Empfehlungen in der Engeren Fakultät und dem Dekanat.

(5) Die von der Studiendekanin oder dem Studiendekan geleitete, dauerhaft eingerichtete Studienkommission ist zuständig für die Überprüfung der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltungen gem. § 4 Nummer 5 nach Überprüfung der Unterlagen gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 4, 6, 7, 8 und 9 und die Beurteilung einer von der Bewerberin oder dem Bewerber abzuhaltenden studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung gem. § 5 Absatz 2 Nummer 9. Die Studiendekanin oder der Studiendekan fertigt jeweils nach Anhörung dieser Kommission einen Bericht über die Lehrveranstaltungen gem. § 4 Nummer 5 und einen Bericht über den Unterrichtsbesuch gem. § 5 Absatz 2 Nummer 9 und leitet diese an die Dekanin oder den Dekan weiter.

### § 3 Grundlagen der Habilitation

Die Habilitation erfolgt auf der Grundlage der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen. Zu den mündlichen Habilitationsleistungen gehören ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem wissenschaftlichen Kolloquium vor der Medizinischen Fakultät sowie die qualifizierte Durchführung einer studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung.

## § 4 Voraussetzungen zur Eröffnung eines Habilitationsverfahrens

Voraussetzungen für die Eröffnung eines Habilitationsverfahrens sind:

1. Eine Promotion durch eine medizinische/zahnmedizinische Fakultät (Fachbereich), die den Anforderungen des § 67 Absatz 1 HG entspricht. Wenn sie nicht an einer wissenschaftlichen Hochschule im räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolgt ist, bedarf es einer besonderen Gleichwertigkeitsfeststellung im Rahmen der Entscheidung gemäß § 6 Absatz 4. Bewerberinnen oder Bewerber, die einen Doktorgrad vergleichbarer Qualifikation nicht in Medizin/Zahnmedizin erworben haben, können ebenfalls zugelassen werden.
2. Eine ausreichende Weiterbildung im angestrebten Habilitationsfach. Wenn das Habilitationsfach einem mittelbar oder unmittelbar der Krankenversorgung dienenden Fachgebiet der Medizin oder Zahnmedizin entspricht, so muss die Gebietsarztweiterbildung oder Gebietszahnarztweiterbildung erfolgreich abgeschlossen sein. Soweit für das betreffende Fachgebiet nach den gesetzlichen Vorschriften eine entsprechende Weiterbildung nicht vorgesehen ist, ist eine mindestens 4-jährige Weiterbildung in dem Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, erforderlich. Das Dekanat kann auf der Grundlage der Empfehlungen der Engeren Fakultät Ausnahmen zulassen.
3. Eine qualifizierte wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion, dargelegt in einer angemessen großen Zahl von wissenschaftlichen Arbeiten, die in der Regel in international anerkannten Fachzeitschriften des jeweiligen Fachgebiets publiziert sind.
4. Die Fähigkeit zur Darstellung und Diskussion eigener wissenschaftlicher Ergebnisse, die durch mehrere Vorträge bei wissenschaftlichen Veranstaltungen nachgewiesen werden soll.
5. Der Nachweis über die Durchführung von studiengangsbezogenen Lehrveranstaltungen sowie mindestens zwei anerkannten Medizinischen Weiterbildungen der Landesakademie für Medizinische Ausbildung (LAMA) oder eines vergleichbaren Anbieters.

## § 5 Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber stellt den Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens an die Dekanin oder den Dekan der Medizinischen Fakultät.

(2) Dem Antrag sind in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

1. Geburtsurkunde
2. Registerlicher Nachweis, nicht älter als 3 Monate, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst angestellt ist, sonst Arbeitsvertrag oder Ernennungsurkunde
3. Promotionsurkunde, ggf. Approbationsurkunde, Gebietsarztanerkennung bzw. Gebietszahnarztanerkennung, Zeugnis über die ärztliche bzw. zahnärztliche Prüfung, ggf. andere Zeugnisse über wissenschaftliche Prüfungen
4. Lebenslauf und Darlegung des Bildungsganges
5. Erklärung über frühere eröffnete Habilitationsverfahren
6. Benennung des Fachgebietes, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird
7. Auflistung der abgehaltenen Lehrveranstaltungen, getrennt nach Vorlesungen des Pflichtcurriculums und sonstigen Veranstaltungen des jeweiligen Studiengangs
8. Auflistung und Beleg der besuchten medizindidaktischen Fortbildungsveranstaltungen unter Angabe der ausbildenden Institutionen, der Dauer und der Fortbildungsinhalte, von lehrbezogenen Publikationen, Vorträgen, Postern, Kongressbesuchen etc. und der sonstigen, die Lehrbefähigung ausweisenden Nachweise (z.B. Lehrpreis)
9. Angabe von allen Unterrichtsterminen des Pflichtcurriculums im laufenden bzw. kommenden Semester zur Planung des Unterrichtsbesuchs durch die Studienkommission der Medizinischen Fakultät (in der Regel ein Besuch)
10. Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen unter Beifügung je eines Belegexemplars (nur der Arbeiten, die in international anerkannten Fachzeitschriften publiziert sind – bei Umhabilitation nur der Arbeiten der letzten 5 Jahre)
11. Zusammenstellung der fünf wichtigsten wissenschaftlichen Vorträge (mit Ort und Datum)
12. Habilitationsschrift in gebundener oder sonst fest verbundener Form, aus der die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zur selbständigen Forschung hervorgeht. Im Regelfall soll diese die Zusammenfassung einer Reihe von eigenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen im Kontext des aktuellen Wissensstandes sein (kumulative Habilitationsschrift). In Ausnahmefällen kann auch eine Monographie vorgelegt werden, die einer Habilitationsschrift gleichwertig ist.
13. Vorschlag von zwei Themen für den Wissenschaftlichen Vortrag mit dem wissenschaftlichen Kolloquium aus dem wissenschaftlichen Fachgebiet der Bewerberin oder des Bewerbers
14. Gegebenenfalls Nachweis über die Gebietsarztweiterbildung oder Gebietszahnarztweiterbildung.

## § 6 Ablauf des Habilitationsverfahrens

(1) Bei Vorliegen der formalen Voraussetzungen leitet die Dekanin oder der Dekan den Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers an den Habilitationsausschuss weiter; sie oder er leitet die Unterlagen gem. § 5 Absatz 2 Nummer 4, 6, 7, 8 und 9 an die Studienkommission weiter.

(2) Der Habilitationsausschuss prüft die wissenschaftlichen Voraussetzungen zur Eröffnung des Habilitationsverfahrens, fertigt für die Engere Fakultät und das Dekanat eine Empfehlung zur Eröffnung des Habilitationsverfahrens und empfiehlt die Bezeichnung des Fachgebietes sowie Gutachterinnen und Gutachter der Unterlagen gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 12.

(3) Die Studienkommission prüft die Unterlagen gemäß § 5 Absatz 2, Nummer 4, 6, 7, 8 und 9; die Studiendekanin oder der Studiendekan fertigt hierüber einen Bericht an und leitet ihn an die Dekanin oder den Dekan weiter. Nach der Eröffnung des Habilitationsverfahrens durch das Dekanat auf Grundlage der Empfehlungen des Habilitationsausschusses und der Engeren Fakultät lädt die Studienkommission die Bewerberin oder den Bewerber zur Durchführung einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung ein und fertigt einen Bericht für die Engere Fakultät und das Dekanat über die erbrachte Lehrleistung an. Dieser Bericht muss abschließend entweder (a) die uneingeschränkte Eignung, (b) eine Eignung unter Vorbehalt einer zusätzlichen medizindidaktischen Fortbildung oder (c) die mangelnde Eignung der Habilitandin/ des Habilitanden feststellen. Im Fall (b) obliegt es der Studienkommission, den Besuch einer weiteren themenspezifischen Fortbildung zu veranlassen. Nach Anhörung der Studienkommission erstellt die Studiendekanin oder der Studiendekan eine Empfehlung und leitet diese an die Engere Fakultät und das Dekanat weiter.

(4) Die Empfehlungen des Habilitationsausschusses und der Studiendekanin oder des Studiendekans sowie die Unterlagen der Bewerberin oder des Bewerbers werden im Intranet allen gemäß Beschluss der Fakultät berechtigten Mitgliedern und Angehörigen der Medizinischen Fakultät zur Kenntnis gegeben. Alle habilitierten Mitglieder der Medizinischen Fakultät können in der Dekanatsverwaltung Einsicht in die Unterlagen nehmen und gegebenenfalls einen begründeten Widerspruch gegen die Empfehlungen und/oder ein Gutachten über die vorgelegten Unterlagen, insbesondere über die Unterlagen gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 12, innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung der Unterlagen im Intranet abgeben.

(5) Die Dekanin oder der Dekan lädt die Bewerberin oder den Bewerber zur Vorstellung in die Fakultätssitzung ein; die Einladung kann frühestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Empfehlungen und Unterlagen gem. Absatz 4 erfolgen. Das Dekanat entscheidet auf Grundlage der Empfehlungen der Engeren Fakultät mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten habilitierten Mitglieder über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens, das Fachgebiet und die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter der Unterlagen gem. § 5 Absatz 2 Nummer 12.

(6) Lehnt das Dekanat auf Grundlage der Empfehlungen der Engeren Fakultät die Eröffnung des Habilitationsverfahrens ab, so soll sie in einer weiteren Sitzung nach Beratung durch den Habilitationsausschuss über die ggf. zu erfüllenden Auflagen für die Wiederaufnahme des Habilitationsverfahrens befinden. Die Entscheidung des Dekanats auf Grundlage der Empfehlungen der Engeren Fakultät und gegebenenfalls zu erfüllende Auflagen werden der Bewerberin oder dem Bewerber von der Dekanin oder dem Dekan durch Bescheid mitgeteilt.

(7) Hat das Dekanat auf Grundlage der Empfehlungen der Engeren Fakultät die Eröffnung des Habilitationsverfahrens beschlossen, lädt der Habilitationsausschuss nach Eingang der Gutachten über die Unterlagen gem. § 5 Absatz 2 Nummer 12 die Bewerberin oder den Bewerber zur Durchführung des Wissenschaftlichen Vortrags mit wissenschaftlichem Kolloquium ein. Zur Begutachtung des Wissenschaftlichen Vortrags mit wissenschaftlichem Kolloquium bestimmt der Habilitationsausschuss drei habilitierte Mitglieder oder Angehörige der Fakultät; eine oder einer von ihnen soll Mitglied des Habilitationsausschusses sein. Sie fertigen das gemeinsame Gutachten gemäß § 8 Absatz 1 an und leiten dieses an das Dekanat weiter.

(8) Das Dekanat stellt unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Engeren Fakultät auf Grund der Gutachten über die Unterlagen gem. § 5 Absatz 2 Nummer 12 und der Empfehlung gem. Absatz 3 Satz 3 fest, ob die schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen erbracht sind.

(9) Die Dauer des Habilitationsverfahrens soll 12 Monate nach der Eröffnung gemäß Absatz 5 nicht überschreiten.

(10) Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers wird im Rahmen der Einführungsvorlesung die Venia legendi durch die Dekanin oder den Dekan verliehen.

## § 7 Schriftliche Habilitationsleistungen

(1) Nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens durch das Dekanat werden unter Berücksichtigung des Votums der Engeren Fakultät vom Dekanat zwei Gutachterinnen oder Gutachter bestellt, die unabhängig voneinander schriftliche Gutachten über die Unterlagen gem. § 5 Absatz 2 Nummer 12 erstellen.

(2) Als Gutachterinnen und Gutachter können alle Professorinnen und Professoren der Medizinischen Fakultät, die die Voraussetzungen nach § 36 HG erfüllen, Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten und auch Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen sowie vergleichbar qualifizierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an anderen wissenschaftlichen Einrichtungen des In- und Auslandes bestellt werden.

## § 8 Mündliche Habilitationsleistungen

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber hält ihren oder seinen wissenschaftlichen Vortrag mit wissenschaftlichem Kolloquium über das vom Habilitationsausschuss festgelegte Thema vor der Medizinischen Fakultät (§ 5 Absatz 2 Nummer 13). Der Wissenschaftliche Vortrag muss frei gehalten werden, moderne Medien können genutzt werden. Der wissenschaftliche Vortrag soll ein Thema aus dem engeren Fachgebiet der Bewerberin oder des Bewerbers zum Inhalt haben, wobei eigene Forschungsarbeiten im Kontext des neuesten Forschungsstandes vorgestellt werden sollen. Dem Wissenschaftlichen Vortrag schließt sich ein wissenschaftliches Kolloquium mit drei vom Habilitationsausschuss benannten Professorinnen und Professoren oder Privatdozentinnen und Privatdozenten als Gutachterinnen und Gutachtern an, in dem Inhalte des wissenschaftlichen Vortrags, aber auch allgemeine Fragen des angestrebten Fachgebietes angesprochen werden können. Die Gutachterinnen und Gutachter fertigen danach ein gemeinsames Gutachten über den Wissenschaftlichen Vortrag und das wissenschaftliche Kolloquium an, das an die Engere Fakultät und das Dekanat weitergeleitet wird.

(2) Zu den mündlichen Habilitationsleistungen gehört die qualifizierte Durchführung einer studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung gemäß § 2 Absatz 5.

## § 9 Bewertung der Habilitationsleistungen

(1) Das Dekanat entscheidet auf Grundlage der Empfehlungen der Engeren Fakultät über den Ausgang des Habilitationsverfahrens unter Berücksichtigung der folgenden Unterlagen:

1. Gutachten gemäß § 7 Absatz 1.
2. Empfehlung des Habilitationsausschusses gemäß § 6 Absatz 2.
3. Bericht der Studiendekanin oder des Studiendekans gemäß § 8 Absatz 2.
4. Gutachten gemäß § 8 Absatz 1.
5. ggf. Widersprüche gemäß § 6 Absatz 4 Satz 2.

(2) Die Entscheidung des Dekanats wird der Bewerberin oder dem Bewerber durch die Dekanin oder den Dekan schriftlich mitgeteilt.

(3) Aufgrund einer positiven Entscheidung nach Abs. 1 überreicht die Dekanin oder der Dekan der oder dem Habilitierten eine Urkunde über die Feststellung der Lehrbefähigung, die folgende Daten enthält:

- 1.) Name der oder des Habilitierten
- 2.) Thema der Habilitationsschrift oder sonstiger schriftlicher Habilitationsleistungen (§ 5 Absatz 2 Nummer 12)
- 3.) Bezeichnung des Fachgebiets
- 4.) Bezeichnung der Fakultät
- 5.) Datum der Beschlussfassung über die Habilitation gemäß Absatz 1.

## § 10 Ablehnung der Habilitation

(1) Entscheidet das Dekanat auf Grundlage der Empfehlungen der Engeren Fakultät gemäß § 9 Absatz 1, dass die erbrachten Leistungen für eine Habilitation nicht ausreichen, so befindet es in einer weiteren Sitzung über den weiteren Ablauf des Habilitationsverfahrens.

(2) Das Dekanat kann unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Engeren Fakultät in der weiteren Sitzung gemäß Absatz 1 entscheiden, dass das Habilitationsverfahren unter Auflagen weitergeführt wird. Diese werden der Bewerberin oder dem Bewerber von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitgeteilt. Der Habilitationsausschuss berichtet der Engeren Fakultät, in wieweit die Auflagen erfüllt wurden; das Dekanat entscheidet auf Grundlage der Empfehlungen der Engeren Fakultät anschließend erneut über den Ausgang des Habilitationsverfahrens gemäß § 9 Absatz 1.

Entscheidet das Dekanat auf Grundlage der Empfehlungen der Engeren Fakultät erneut, dass die erbrachten Leistungen für eine Habilitation nicht ausreichen, so ist das Habilitationsverfahren endgültig gescheitert.

Die Entscheidung des Dekanats wird der Bewerberin oder dem Bewerber mit einer Begründung durch die Dekanin oder den Dekan schriftlich mitgeteilt. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Das Dekanat kann unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Engeren Fakultät in der weiteren Sitzung gemäß Absatz 1 auch entscheiden, dass das Habilitationsverfahren gescheitert ist, weil die erbrachten Leistungen für eine Habilitation nicht ausreichen.

Die Entscheidung des Dekanats wird der Bewerberin oder dem Bewerber mit einer Begründung durch die Dekanin oder den Dekan schriftlich mitgeteilt. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 11 Widerruf der Lehrbefähigung

(1) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird widerrufen, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war. Außerdem erfolgt der Widerruf, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die im Wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde. Hat die oder der Habilitierte vorsätzlich daran mitgewirkt, dass eine Dritte oder ein Dritter einen Doktorgrad käuflich erwirbt, kann ebenfalls ein Widerruf erfolgen.

(2) Die Entscheidung trifft das Dekanat im Benehmen mit der Engeren Fakultät, wobei der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

(3) Wird die Lehrbefähigung widerrufen, ist die Entscheidung der oder dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen; dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Urkunde über die Verleihung der Lehrbefähigung ist einzuziehen.

## § 12 Verleihung der Lehrbefugnis und Einführungsvorlesung

(1) Auf Antrag der oder des Habilitierten entscheidet das Dekanat über die Verleihung der Befugnis zur selbständigen Durchführung von Lehrveranstaltungen (Venia legendi).

Die oder der Habilitierte ist dann berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen.“ Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

(2) Mit der Berechtigung gemäß Absatz 1 Satz 2 ist die Verpflichtung verbunden, innerhalb einer Frist von sechs Monaten eine öffentliche Einführungsvorlesung über ein Thema des vertretenen Fachgebietes zu halten.

(3) Am Ende dieser Einführungsvorlesung wird der Privatdozentin oder dem Privatdozenten eine Urkunde ausgehändigt. In dieser Urkunde sind das Fachgebiet der Habilitation, in dem ihr oder ihm die Befugnis zur selbständigen Durchführung von Lehrveranstaltungen erteilt wird, und das Datum des Beschlusses über den Abschluss des Habilitationsverfahrens durch das Dekanat enthalten. Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet.

(4) Die Dekanin oder der Dekan teilt dem Rektorat die erfolgte Habilitation mit.

## § 13 Lehrverpflichtung

Die Verleihung der Lehrbefugnis begründet eine Lehrverpflichtung von zwei Semesterwochenstunden je Studienjahr; gegebenenfalls bestehende dienstliche Verpflichtungen werden davon nicht berührt.

## § 14 Erlöschen, Entzug oder Widerruf der Venia legendi

(1) Die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ entfällt mit Erlöschen, Entzug oder Widerruf der Venia legendi.

(2) Die Venia legendi erlischt,

- wenn der Habilitierten oder dem Habilitierten die Venia legendi einer anderen Hochschule erteilt wird,
- bei Berufung als Professorin oder als Professor an eine andere Hochschule,
- wenn die Habilitierte/ der Habilitierte ihre/ seine Lehrverpflichtungen für mehr als ein Jahr bei der Studiendekanin/ beim Studiendekan nicht nachweist. Die Lehrtätigkeit kann unterbrochen werden aus Gründen, denen das Dekanat in Einvernehmen mit der Engeren Fakultät zugestimmt hat. Der Zeitraum der Freistellung muss definiert sein, kann aber im Bedarfsfall von der Engeren Fakultät verlängert werden.
- wenn die oder der Habilitierte, die oder der innerhalb oder außerhalb der Hochschule Beamtin oder Beamter ist, als solche oder solcher kraft Gesetzes oder durch ein Disziplinarverfahren aus dem Dienst entfernt wurde. Bei nicht beamteten Habilitierten wird entsprechend verfahren.
- wenn die Lehrbefähigung gemäß § 11 widerrufen wird.

Das Erlöschen, der Entzug oder der Widerruf der Venia legendi wird vom Dekanat im Benehmen mit der Engeren Fakultät auf pflichtgemäß durch die Dekanin oder den Dekan oder eines anderen stimmberechtigten Mitglied des Dekanats zu stellenden Antrag festgestellt.

(3) Auf Antrag der Dekanin oder des Dekans oder eines Mitglieds der Engeren Fakultät kann mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Dekanats der Entzug der Venia legendi beschlossen werden:

1. Wenn die Habilitierte oder der Habilitierte ihren oder seinen Wohnsitz so verlegt, dass sie oder er ihren oder seinen Lehrverpflichtungen nicht in genügender Weise nachkommen kann.

2. Wenn die oder der Habilitierte eine Stellung außerhalb der Hochschule annimmt, die eine schwerwiegende Beeinträchtigung ihrer oder seiner Tätigkeit als akademische Lehrerin oder akademischer Lehrer bedeutet.

(4) Die Privatdozentin oder der Privatdozent kann durch eine schriftliche Erklärung, der die betreffende Urkunde beizufügen ist, auf die Venia legendi verzichten. Die Erklärung wird mit ihrem Eintreffen in der Dekanatsverwaltung der Medizinischen Fakultät wirksam.

(5) Vor dem Beschluss über das Erlöschen, den Entzug oder den Widerruf der Venia legendi ist der oder dem Habilitierten die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ggf. ist der Habilitierten oder dem Habilitierten eine angemessene Frist zur Behebung der beanstandeten Mängel mit der Erklärung zu setzen, dass nach dieser Frist die Venia legendi erlischt, entzogen oder widerrufen wird.

(6) Der das Erlöschen, den Widerruf oder den Entzug aussprechende Beschluss ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, von der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnen und der oder dem Habilitierten zuzustellen. Die Urkunde über die Venia legendi ist einzuziehen.

#### § 15 Erweiterung der Venia legendi

(1) Eine Habilitierte (Privatdozentin) oder ein Habilitierter (Privatdozent) der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln kann die Erweiterung der Venia legendi beim Dekanat beantragen.

(2) Zur Eröffnung des Habilitationsverfahrens zur Erweiterung der Venia legendi müssen die Voraussetzungen nach § 4 neu überprüft und die Unterlagen entsprechend § 5 - soweit dem Dekanat nicht vorliegend - eingereicht werden.

(3) Das Habilitationsverfahren zur Erweiterung der Venia legendi läuft entsprechend § 6 ab, wobei das Dekanat auf Antrag einer fachvertretenden Professorin oder eines fachvertretenden Professors im Benehmen mit der Engeren Fakultät auf einzelne Habilitationsleistungen verzichten kann.

#### § 16 Umhabilitation

(1) Habilitierte anderer Fakultäten und anderer Hochschulen können die Venia legendi der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln beim Dekanat beantragen (Umhabilitation).

(2) Für die Umhabilitation gelten dieselben Grundlagen und Voraussetzungen wie für die Habilitation (§ 4 und 5).

(3) Den Bewerbungsunterlagen sind die Urkunden der früheren Habilitation(en) beizufügen.

(4) Von einer neuerlichen Habilitationsschrift sowie der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung und vom Wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem wissenschaftlichen Kolloquium kann Abstand genommen werden:

1. Bei Übertritt von einer anderen Hochschule mit vergleichbaren Leistungsanforderungen.

2. Wenn der Bewerbung eine Aufforderung der Medizinischen Fakultät vorausging, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Umhabilitation an der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln beantragen soll.

(5) In den unter Absatz 4 genannten Fällen stimmt die Engere Fakultät nur einmal über die Umhabilitation ab. Zur Annahme ist eine Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder notwendig. Das Dekanat entscheidet auf der Grundlage der Abstimmung über Annahme oder Ablehnung des Antrags zur Umhabilitation.

(6) Hat das Dekanat der Umhabilitation zugestimmt, wird die oder der Umhabilitierte zu einer Einführungsvorlesung aufgefordert. Im Anschluss an die Einführungsvorlesung wird ihr oder ihm die Urkunde über die Erteilung der Venia legendi überreicht.

(7) Die Umhabilitation begründet eine Lehrverpflichtung gemäß § 13.

## § 17 Akteneinsicht

Die Bewerberin oder der Bewerber bzw. die oder der Habilitierte hat nach Abschluss des Habilitationsverfahrens innerhalb eines Jahres das Recht auf Einsicht in die Akten. Ein entsprechender Antrag ist beim Dekanat zu stellen.

## § 18 Anwendungsbereich und Übergangsbestimmungen

Diese Habilitationsordnung findet Anwendung auf alle Bewerberinnen und Bewerber gemäß §5, die den Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung gestellt haben.

Habilitationsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung eröffnet worden sind, werden nach der Habilitationsordnung vom 30.07.2003 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 50/2003) durchgeführt und abgeschlossen.

## § 19 Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung vom 30.07.2003 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 50/2003) außer Kraft. § 18 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln vom 21.04.2010 und des Rektorats vom 14.06.2010.

Köln, den 30.06.2010

---

Der Dekan  
der Medizinischen Fakultät  
Univ.-Prof. Dr. J. Klosterkötter

